

Fördergrundsätze für den Fonds „Ferien zum Ankommen“

(Stand: 12.12.2019)

1. Was wird gefördert?

Der Fonds „Ferien zum Ankommen“ (bisher „Ferien von der Flucht“) wurde von der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eingerichtet und soll in den Jahren 2017-2022 durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln Freizeit- und Naherholungsmaßnahmen für Geflüchtete (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) in der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg ermöglichen und unterstützen.



In dem Fonds stehen für die Jahre 2017-2022 die folgenden beiden Förderlinien zur Verfügung:

- a) **Förderlinie Teilnehmerbeiträge:** Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Geflüchtete (BüMA¹, Aufenthaltsgestattung oder –erlaubnis) im Alter insbesondere zwischen 6 und 27 Jahren auf Freizeit- und Naherholungsmaßnahmen des Antragstellers (z.B. Mitnahme von drei Jugendlichen auf die jährliche Jungscharfreizeit des Bezirksjugendwerkes).
In besonderen Fällen kann auch die Teilnahme an Tagesangeboten gefördert werden.
- b) **Förderlinie Flüchtlingsfreizeiten:** Finanzierung von spezifischen Freizeit- und Naherholungsmaßnahmen für Geflüchtete im Alter insbesondere zwischen 6 und 27 Jahren (z.B. ein CVJM veranstaltet eine 7-tägige Freizeit für geflüchtete und einheimische Kinder und Jugendliche).
In dieser Förderlinie können auch explizit integrative Tagesveranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen gefördert werden.

Durch den Fonds nicht gefördert werden u.a. wöchentliche Gruppenangebote, Feste und Jubiläen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Vereine, die innerhalb des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (EJW) Jugendarbeit durchführen. Hierzu gehören:

- Bezirksjugendwerke
- örtliche kirchliche Jugendarbeiten bzw. Evang. Ferienwaldheime
- CVJMs und sonstige Verbände, die im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vor Ort Jugendarbeit durchführen
- VCP-Gruppen
- sonstige Vereine, die mit dem EJW einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben

3. Welche Kosten übernimmt der Fonds?

- a) In der **Förderlinie Teilnehmerbeiträge** wird vom Fonds für teilnehmende Geflüchtete der ausgeschriebene Preis bis zu einem maximalen Höchstsatz von *50 EUR pro Person und Übernachtung (bzw. 15 EUR pro Person ohne Übernachtung) übernommen und für begleitende Mitarbeitende (Übersetzung, zusätzliche Betreuung) eine Pauschale von *30 EUR pro Person und Übernachtung (bzw. 15 EUR pro Person ohne Übernachtung).
Ggf. zur Verfügung stehende sonstige Fördermittel sind dabei in Abzug zu bringen.

Pro Antragsteller und Jahr werden Teilnehmerbeiträge i.H.v. maximal 5.000 EUR übernommen.

¹ Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende

*die erhöhten Pauschalen gelten für alle Maßnahmen in dieser Förderlinie ab dem 01.01.2020

- b) In der **Förderlinie Flüchtlingsfreizeiten** sind alle Sach- und Personalkosten zuschussfähig, welche mit der Durchführung der Maßnahme in Verbindung stehen, Anschaffungen und Investitionen mit ihrem anteiligen Zeitwert. Erstattet wird für teilnehmende Geflüchtete eine maximale Pauschale von 40 EUR pro Person und Übernachtung sowie für weitere (deutsche) Teilnehmende und Mitarbeitende eine Pauschale von 25 EUR pro Person und Übernachtung. Bei Veranstaltungen ohne Übernachtung 25 EUR pro Person und Tag. Sonstige zur Verfügung stehende Fördermittel, Teilnehmerbeiträge etc. sind vorrangig abzuziehen.

Zusätzlich stehen in der Förderlinie Flüchtlingsfreizeiten maximal 2.500 EUR zur Finanzierung von Honorarkräften, Freiwilligendienstlern, Übersetzern u.a. zur Verfügung. Bestehende Personalstellen werden nicht refinanziert.

Aus dieser Förderlinie können pro Antragsteller jährlich Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 EUR finanziert werden. Auf zwei oder drei Jahre angelegte Konzepte werden explizit begrüßt (vgl. dazu auch Abschnitt 7).

Antragsteller können grundsätzlich Mittel aus beiden Förderlinien beantragen.

4. **Wie ist das mit den Eigenmitteln?**

Damit Geflüchtete an den Freizeitangeboten der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg teilhaben können werden die Mittel des Fonds möglichst unkompliziert und ohne große Anforderungen an Eigenmittel zur Verfügung gestellt. Zudem soll mit den Mitteln im EJW ein Anreiz geschaffen werden, Geflüchtete in die Jugendarbeit vor Ort einzuladen und zu integrieren.

Entsprechend stehen die oben aufgeführten Maximalbeträge grundsätzlich ohne Eigenmittel zur Verfügung. Eingeworbene Drittmittel, Spenden, andere (öffentliche) Fördermittel sowie ggf. Eigenanteile der Geflüchteten² müssen jedoch vorrangig genutzt werden.

5. **Nach welchen Kriterien werden die Fördermittel vergeben?**

- a) Die Mittel der **Förderlinie Teilnehmerbeiträge** stehen grundsätzlich für alle (bestehenden) und nicht spezifisch auf Flüchtlinge ausgerichtete Freizeitmaßnahmen zur Verfügung. Anträge sollten jedoch folgende Kriterien berücksichtigen:
- Mit welchem Ansatz werden die teilnehmenden Geflüchteten in die Freizeitmaßnahmen integriert?
 - Wie wird mit kulturellen Unterschieden (Sprache, Essen, Erziehung) und der Lebenserfahrung der Geflüchteten (Krieg, Flucht) umgegangen?
- b) Anträge an die **Förderlinie Flüchtlingsfreizeiten** sollten folgende Kriterien berücksichtigen:
- Wie wird mit der Spannung zwischen unserem Evangelischen Profil und anderen Religionen der Geflüchteten umgegangen und wie können ggf. die Erfahrungen anderer christlicher Konfessionen für alle Teilnehmenden fruchtbar gemacht werden?
 - Wie wird mit kulturellen Unterschieden (Sprache, Essen, Erziehung) und der Lebenserfahrung der Geflüchteten (Krieg, Flucht) umgegangen?

² So stehen z.B. minderjährig unbegleiteten Flüchtlingen bzw. den Sozialträgern aus staatlichen Töpfen pro Monat 45 EUR zur Freizeitgestaltung zur Verfügung; es sollte also darauf geachtet werden, dass diese Mittel zumindest anteilig eingebracht werden.

Fördergrundsätze für den Fonds „Ferien zum Ankommen“

(Stand: 12.12.2019)

- Wie wird ein gutes Miteinander von Geflüchteten und weiteren Teilnehmenden und Mitarbeitenden auf der Freizeit gefördert?
- Gibt es Ansätze, die Geflüchteten nach dem Freizeitmaßnahme in die Jugendarbeit vor Ort zu integrieren bzw. die aufgebauten Beziehungen weiter zu pflegen?

6. Besteht ein Anspruch auf Förderung aus dem Fonds und wann wird über die Anträge entschieden?

Nein. Ggf. werden mehr Förderanträge eingehen, als im Rahmen des Projekts gefördert werden können.

Das Vergabegremium des Fonds entscheidet mehrmals jährlich über die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die aktuellen Stichtage sind jeweils auch auf der Homepage unter www.ejw-fluechtlingsfonds.de aufgeführt.

Im Nachgang zu den Vergabeterminen erhalten Sie eine schriftliche Projektzusage oder eine Ablehnung. Soweit inhaltliche Bedenken einer Förderung entgegenstehen, setzen wir uns mit Ihnen vor Ablehnung nochmals in Verbindung. Das Vergabegremium behält sich auch vor, die Fördersummen abzusenken.

7. Ist eine dauerhafte Förderung von Flüchtlingsfreizeiten aus dem Fonds vorgesehen?

Die Durchführung von Flüchtlingsfreizeiten kann grundsätzlich für den gesamten Projektzeitraum 2017-2022 beantragt werden. Eine verbindliche Zusage für Mittel erfolgt allerdings zunächst nur für ein Jahr. Nach einem Zwischenbericht des Antragstellers über die Durchführung der ersten Maßnahme können dann die weiteren Mittel verbindlich zugesagt werden.

8. Der Weg zum Antrag

Anträge sind schriftlich bzw. per E-Mail und in dem dafür vorgesehenen Formular, das im Internet unter www.ejw-fluechtlingsfonds.de eingestellt ist, einzureichen an:

Evangelisches Jugendwerk in Württemberg
Lucas Zehnle
Haebelinstr. 1-3
70563 Stuttgart
E-Mail: Lucas.Zehnle@ejwue.de

Im Rahmen des Antrages verpflichtet sich der Antragsteller, bei einer möglichen späteren Evaluation/Projektauswertung mitzuwirken.

Für die Durchführung von Flüchtlingsfreizeiten kann es hilfreich sein, konkrete und ausgearbeitete Konzepte vor Antragstellung mit den Landesreferenten im Bereich Vielfaltskultur abzustimmen.

9. **Auszahlung der Zuschüsse auf Nachweis bzw. Abschlagszahlungen**

Nach Zusage werden die Mittel grundsätzlich auf Nachweis ausgezahlt:

- a) In der Förderlinie Teilnehmerbeiträge ist nach Abschluss der Maßnahme ein Auswertungsbogen mit Teilnehmernachweisen und Gruppenfoto einzureichen. Der Antragsteller muss zudem bestätigen, dass alle zur Verfügung stehenden sonstigen Drittmittel, Spenden und andere (öffentliche) Fördermittel, soweit vorhanden, genutzt wurden und die bezuschussten Kosten in voller Höhe entstanden sind.
- b) In der Förderlinie Flüchtlingsfreizeiten ist mit den oben aufgeführten Unterlagen zusätzlich eine Abrechnung der geförderten Maßnahme mit Einnahmen und Ausnahmen mit einzureichen.

Bereits vor Durchführung der Maßnahme kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 75% der genehmigten Mittel bei Lucas Zehnle (Kontaktdaten siehe unten) beantragt werden. Der formlose Auszahlungsantrag muss vom vertretungsberechtigten Antragsteller unterzeichnet sein.

10. **Kontakt**

Für allgemeine Informationen zum Fonds und für Fragen zu Beantragung und Abwicklung wenden Sie sich an **Lucas Zehnle**, Sachbearbeiter EJW-Reisen, Telefon (07 11) 97 81-323, Lucas.Zehnle@ejwue.de

Für inhaltliche und konzeptionelle Fragen zur Durchführung von Flüchtlingsfreizeiten können Sie sich auch an die Landesreferentinnen und Landesreferenten im Arbeitsbereich Vielfaltskultur (www.ejw-vielfaltskultur.de) wenden:

- Yasin Adigüzel, Landesreferent für Interkulturelle Öffnung
- Isabelle Kraft, Landesreferentin für Jugendarbeit in Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

Den Kontakt zu den Referentinnen und Referenten vermittelt Ihnen gerne Iris Williams, Sekretariat Vielfaltskultur, Telefon (07 11) 97 81-278, iris.williams@ejwue.de